Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 93 Ausgegeben Danzig, den 20. Dezember 1933

Inhalt:

271

Verordnung

betreffend Verlängerung der Wirksamkeit der Rechtsverordnung betreffend Genehmigungserfordernis für für die Niederlassung zuziehender Ärzte, Zahnärzte und Heilkundiger vom 7. Juli 1933.

Vom 7. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung betreffend Genehmigungserfordernis für die Niederlassung zuziehender Ärzte, Zahnärzte und Heilkundiger vom 7. Juli 1933 (G. Bl. S. 321) wird bis zum 31. Juli 1934 verlängert.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 7. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Dr. Kluck

272

Rechtsverordnung

zur Beseitigung der Mißstände im Auktionatorengewerbe.

Vom 8. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 66 und 79 in Verbindung mit § 2 Absatz d des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft bis zur endgültigen Regelung des Gewerbes der Versteigerer verordnet:

§ 1

Die Ausübung des Gewerbes eines Versteigerers kann untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende für die ordnungsmäßige Ausübung dieses Gewerbes keine Gewähr bietet.

§ 2

Die Kreispolizeibehörde (Polizei-Präsident, Landrat) kann die Fortsetzung des Gewerbes vorläufig verbieten. Sie hat in diesem Falle unverzüglich nach Ausspruch des Verbots das Verfahren auf Untersagung des Gewerbebetriebes gemäß § 119 des Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung des Artikels II, § 2 der Rechtsverordnung des Senats vom 7. Januar 1927 (G. Bl. S. 42) einzuleiten.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 12. 1933.)

§ 3

Die gegen die Untersagung gerichtete Klage hat für das Verbot keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht das Verwaltungsgericht die Untersagung aufhebt.

§ 4

Wer das Gewerbe eines Versteigerers trotz einer Untersagung (§ 1) oder trotz eines vorläufigen Verbots (§ 2) fortsetzt, wird mit Geldstrafe bestraft, an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit entsprechende Haft tritt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt seiner Außerkraftsetzung bestimmt der Senat.

Danzig, den 8. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski=Keiser

273

Verordnung

zur Änderung des Opiumgesetzes.

Vom 9. Dezember 1933.

Auf Grund des § 1, Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 9. April 1932 (G. Bl. S. 197) wird wie folgt geändert:

a) Im § 1 wird als Abs. 2a folgende Vorschrift eingefügt:

Stoffe, aus denen sich die im Abs. 1 genannten Stoffe oder die diesen auf Grund des Abs. 2 gleichgestellten Stoffe herstellen lassen, können den in Abs. 1 genannten Stoffen durch eine Verordnung des Senats gleichgestellt werden.

b) Im § 1 Abs. 3 werden in der vorletzten Zeile hinter den Worten „nach Abs. 2" die Worte „oder Abs. 2a" eingefügt.

c) § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Durch eine Verordnung des Senats kann bestimmt werden, daß gewisse Stoffe oder Zubereitungen einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder einzelnen auf Grund des Gesetzes erlassenen Bestimmungen nicht unterstehen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 9. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Kluck

274

Verordnung

über die Abänderungen von Vorschriften des Disziplinarrechts.

Vom 16. Dezember 1933.

Auf Grund von § 1 Ziffer 21e, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz betr. Änderungen von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 6. 7. 23 (G. Bl. S. 763), abgeändert durch die Rechtsverordnungen zur Abänderung von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 11. 1. 1929 (G. Bl. S. 25) und vom 22. 5. 1931 (G. Bl. S. 91) wird, wie folgt, geändert:

1. In Artikel I § 1 Satz 1 ist hinter „unmittelbaren" zu setzen: „und mittelbaren".
2. Artikel II § 2 erhält folgende Fassung:
   Für den Gerichtspräsidenten, die Staatsräte und die Beamten in der Bes.-Gruppe der Senatsräte ist der Disziplinarhof allein zuständig.
3. In Artikel II § 1 Satz 1 ist zu streichen: „als Disziplinargerichte".
4. Artikel II § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   Richtet sich das Verfahren gegen nichtrichterliche Beamte, so sollen in der Regel zwei Mitglieder richterliche Mitglieder des Verwaltungsgerichts oder bei dem Landgericht oder einem Amtsgericht angestellte Richter sein.
5. Artikel II § 3 Abs. 1 Satz 4 ist zu streichen.
6. Artikel II § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   Mitglieder, die in erster Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, sind in zweiter Instanz von der Mitwirkung ausgeschlossen.
7. Artikel II § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   Richtet sich das Verfahren gegen nichtrichterliche Beamte, so sollen in der Regel drei Mitglieder dem Obergericht oder dem Oberverwaltungsgericht in richterlicher Stellung angehören.
8. Artikel II § 4 Abs. 2 Satz 3 ist zu streichen.
9. Hinter Artikel II § 4 wird folgender Paragraph 4 a neu eingefügt:

§ 4 a

Die Mitglieder der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes werden für die Dauer von 6 Monaten vom Senat ernannt. Ihr Amt endet auch mit dem Erlöschen des von ihnen z. Zt. der Ernennung bekleideten Staatsamtes.

Die Amtsdauer der gegenwärtigen Mitglieder der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofes endet mit dem 31. Dezember 1933.

Artikel II

1. Die Bestimmungen des Art. I § 1 und des Art. II des Gesetzes zur Abänderung von Vorschriften des Disziplinarrechts vom 6. 7. 23, abgeändert durch die Verordnungen vom 11. 1. 1929 und vom 22. 5. 1931, in der Fassung dieser Verordnung finden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, auch auf alle mittelbaren Staatsbeamten Anwendung.
2. Für die mittelbaren Staatsbeamten gilt an Stelle des § 81 des R.B.G. folgender § 81 a:
   Geldstrafen können verhängt werden
   I. bis zum höchsten zulässigen Betrage (§ 74 Nr. 3 R.B.G.):
      1) vom Senat gegen alle mittelbaren Staatsbeamten,
      2) von den Landräten als Vorsitzenden der Kreisausschüsse gegen die Beamten des Kreises, mit Ausnahme der Mitglieder des Kreisausschusses und der Kreisdeputierten,
      3) von den Bürgermeistern gegen alle städtischen Beamten, mit Ausnahme der Mitglieder des Magistrats;
   II. bis zur Höhe von 10 G:
      1) von den Landräten gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden.
      2) von den Amtsvorstehern gegen die Beamten des Amtsbezirks.

Artikel III

Soweit bisher mittelbare Staatsbeamte ohne ein förmliches Disziplinarverfahren aus ihrem Amte entlassen werden konnten, bleiben die hierüber bestehenden Bestimmungen unberührt.

Unbesoldete Kreis- und Gemeindebeamte können auch vor Ablauf ihrer Amtsperiode durch die Aufsichtsbehörde von ihren Ämtern entbunden und ihre Befugnisse auf einen Staatsbeauftragten übertragen werden. Die disziplinarrechtlichen Bestimmungen bleiben hierdurch unberührt.

Artikel IV

Anhängige Disziplinarverfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach dieser Verordnung zuständigen Behörden über; Maßnahmen, die nach den bisherigen Gesetzen getroffen sind, bleiben rechtswirksam.

Artikel V

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1934 in Kraft.

Danzig, den 16. Dezember 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser von Wnuck

275

Verordnung
zur Änderung der Fernsprechordnung.
Vom 14. Dezember 1933.

Auf Grund des § 7 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 9. April 1927 (G.Bl. S. 179) wird hiermit verordnet:

Artikel I

Die Fernsprechordnung wird wie folgt geändert:

1. § 5, II B Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:
Einrichtungsgebühren für die beim Übergang der Anlage geänderten Teile werden in der Höhe gutgerechnet, wie es nach § 13, IV Abs. 2 zu geschehen hätte, wenn die Anlage posteigen bliebe.
2. Im § 9, II ist unter 2a) in der ersten Zeile statt „30" die Zahl 15 und unter b) Zeile 4 statt „30" die Zahl 20 zu setzen.
3. Im § 10, I ist im zweiten Satz statt „0,60 Gulden" zu setzen: „0,40 Gulden",
4. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

§ 11

Fernsprechteilnehmer

1. Fernsprechteilnehmer, d. h. Inhaber von Hauptanschlüssen, können sein: natürliche und juristische Personen. Bei Personenvereinigungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sind Teilnehmer diejenigen, die nach den allgemeinen Rechtsvorschriften Träger der Rechte und Pflichten der Vereinigung sind; neben ihnen gilt auch die Vereinigung selbst als Teilnehmer. Bei Anschlüssen einer öffentlichen Behörde oder Anstalt des öffentlichen Rechts wird die Behörde sowie die Anstalt als Teilnehmer behandelt.

2. Der Teilnehmer ist auch Inhaber der mit seinem Hauptanschluß verbundenen Nebenanschlüsse; Dritte, denen die Inhaber von Hauptanschlüssen Nebenanschlüsse überlassen, sind nicht Teilnehmer.

5. § 13, V Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
4. Ändert sich bei einer Übertragung der Name des Teilnehmers, so wird eine Umschreibgebühr von 4 Gulden erhoben. Diese Gebühr muß auch entrichtet werden, wenn bei Nebenanschlüssen Dritter ein Wechsel in der Person eintritt.
6. Im § 15, I erhält der zweite Satz folgenden Wortlaut:
Öffentliche Sprechstellen können sich befinden
   a) bei Post- und Telegraphenanstalten,
   b) an Orten ohne Telegraphenanstalt in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Räumen (gemeindliche öffentliche Sprechstellen),
   c) an anderen geeigneten Stellen auf Straßen und Plätzen und in öffentlichen Gebäuden,
   d) in Geschäfts- und Wohnräumen von Privaten.
7. § 15, V erhält folgenden Wortlaut:
V Für die Benutzung der öffentlichen Sprechstellen gelten sinngemäß die Vorschriften für die Teilnehmersprechstellen, soweit nichts Besonderes bestimmt ist. Der Benutzer einer öffentlichen Sprechstelle mit Münzfernsprecher hat keinen Anspruch auf Erstattung der vom Münzfernsprecher vereinnahmten Beträge.
8. § 15, VI erhält folgenden Wortlaut:
VI Die Bedingungen für die Einrichtung von öffentlichen Sprechstellen bei Privaten (I unter d) setzt die Post- und Telegraphenverwaltung fest.
9. § 15, VII ist zu streichen.

10. § 16, V Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

2 Ortsgesprächsverbindungen können zugunsten der Ferngespräche und der Übermittlung angekommener Blitztelegramme durch Fernsprecher unterbrochen werden. Die Fälligkeit der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

11. Im § 17, IX treten folgende Änderungen ein:

a) Die Abs. 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

1. Die Dauer aller Gespräche ist innerhalb der Dienstzeiten der Vermittlungsstellen in der Regel unbeschränkt, doch kann die Post- und Telegraphenverwaltung zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Betriebs die Gesprächsdauer beschränken.

b) Abs. 3 wird Abs. 2.

c) Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

3 Für die Dauer der Stundenverbindungen gilt § 19a.

12. § 19, I Abs. 10 erhält folgenden Wortlaut:

10. Die Gültigkeit der Anmeldung eines XP- oder XPL-Gesprächs endigt an dem auf die Anmeldung folgenden Tage mit Schluß des Tagesdienstes oder mit Ablauf des Tages.

13. § 19, II Abs. 10 erhält folgenden Wortlaut:

10 Die Gültigkeit der Anmeldung eines V-Gesprächs richtet sich nach § 17, V Abs. 1; sie wird jedoch auf Wunsch des Anmelders um 24 Stunden verlängert.

14. Im § 19a Abs. 3 erhalten die Buchstaben b und c folgenden Wortlaut:

b) an Werktagen in der Zeit von 8 bis 9 Uhr und 13 bis 19 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8 bis 19 Uhr der volle Betrag,

c) an Werktagen in der Zeit von 9 bis 13 Uhr der doppelte Betrag

15. § 20 erhält folgenden Wortlaut:

§ 20

Monatsgespräche

I Monatsgespräche sind Ferngespräche auf Entfernungen von mehr als 5 Kilometer, die täglich oder werktäglich zwischen denselben Teilnehmersprechstellen zur gleichen, im voraus vereinbarten Zeit stattfinden und mindestens für einen ganzen Kalendermonat bestellt werden. Sie dürfen nur persönliche und geschäftliche Angelegenheiten der Beteiligten betreffen.

II 1 Die Monatsgespräche sind vom Teilnehmer schriftlich bei seinem Fernamt zu beantragen. Die Anträge werden nach der Zeitfolge ihres Eingangs berücksichtigt, soweit die bestehenden Vereinbarungen und die Verkehrslage es zulassen.

2 Bei einer Vereinbarung, die im Laufe eines Kalendermonats beginnt, reicht die Monatsdauer bis zum Ablauf des nächsten Kalendermonats. Die Vereinbarung kann vom Antragsteller und von der Post- und Telegraphenverwaltung mit achttägiger Frist auf den Schluß des Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, andernfalls läuft sie von Monat zu Monat weiter.

III 1 Für Monatsgespräche wird erhoben in der Zeit von

a) 21 bis 8 Uhr . . . . der halbe Betrag,
b) 19 bis 21 Uhr . . . . zwei Drittel,
c) 8 bis 9 Uhr und 13 bis 19 Uhr . . . . . . der volle Betrag,
d) 9 bis 13 Uhr . . . . der doppelte Betrag

der Gebühr für gleich lange gewöhnliche Ferngespräche in der Zeit von 8 bis 19 Uhr (§ 17, II Abs. 1).

2 Der Monatsbetrag ist im voraus fällig. Er wird nach einer mittleren Monatsdauer von 30 Tagen oder bei Gesprächen, die nur an Werktagen hergestellt werden, nach einer mittleren monatlichen Werktagszahl von 25 Tagen berechnet. Bei Vereinbarungen, die im Laufe eines Kalendermonats beginnen, wird bis zum Monatsende ein Dreißigstel oder bei Gesprächen, die nur an Werktagen hergestellt werden, ein Fünfundzwanzigstel der Monatsgebühr für den Tag erhoben.

IV 1 Die Verbindung für ein Monatsgespräch wird zwischen den beiden Sprechstellen von Amts wegen zur festgesetzten Zeit ausgeführt, wenn nicht gerade ein anderes Gespräch im Gange ist oder eine Anmeldung für ein dringendes Staatsgespräch vorliegt.

2. Wenn die Verkehrslage es zuläßt, kann ein Monatsgespräch auf Wunsch über die vereinbarte Dauer hinaus fortgesetzt werden. Für jede volle oder angefangene überschießende Minute wird ein Drittel der Gebühr erhoben, die bei Beginn der Gesprächsminute für ein Monatsgespräch von 3 Minuten Dauer nach III Abs. 1 zu zahlen ist.

V 1 Wenn eine Gesprächsverbindung durch Schuld der Teilnehmer nicht benutzt oder nicht voll ausgenutzt worden ist, wird kein Ausgleich gewährt und keine Gebühr erstattet.

2 Ist eine Gesprächsverbindung aus Gründen, die die Post- und Telegraphenverwaltung zu vertreten hat, nicht zustande gekommen oder vorzeitig unterbrochen worden, so wird möglichst in derselben Verkehrszeit ein Ausgleich geboten. Ist ein Ausgleich nicht möglich oder wird er vom Teilnehmer nicht angenommen, so wird auf Antrag ein Dreißigstel oder bei Gesprächen, die nur an Werktagen hergestellt werden, ein Fünfundzwanzigstel des Monatsbetrags oder ein der Gesprächsdauer entsprechender Teilbetrag davon erstattet.

16. Im § 22, III Abs. 1 ist im ersten Satz statt „1,20 Gulden" zu setzen: 1,00 Gulden.

17. Im § 22, III Abs. 3 ist im Satz 2 statt „Gebühren nach § 5, III A Ziffer 2" zu setzen: Gebühren für Nebenanschlußleitungen

18. § 27, I und II erhalten folgenden Wortlaut:

I 1 Die Mindestdauer des Teilnehmerverhältnisses (Mindestüberlassungsdauer) beträgt bei posteigenen Einrichtungen

a) ein Jahr:
für Hauptanschlüsse,
für Nebenstellenanlagen mit einfachen Vermittlungseinrichtungen (Zwischenstellenumschalter und Klappenschränke);
für Nebenanschlußleitungen nach Nebenstellen, die nicht auf dem Grundstück der Hauptstelle liegen;

b) fünf Jahre:
für Nebenstellenanlagen mit Rückstellklappenschränken und Glühlampenschränken, für Reihenanlagen und für kleine Nebenstellenanlagen zu Selbstanschlußbetrieb;

c) zehn Jahre:
für größere Nebenstellenanlagen zu Selbstanschlußbetrieb.

Für Fernsprecheinrichtungen, die nicht unter a) bis c) aufgeführt sind, besteht keine Mindestüberlassungsdauer. Über die Mindestüberlassungsdauer für Ausnahme-Querverbindungen und besondere Telegraphen s. § 6, VIII und § 24, II Abs. 4.

2 Eine neue Mindestüberlassungsdauer beginnt, wenn bei vorhandenen posteigenen Nebenstellenanlagen wesentliche Veränderungen im Aufbau der Anlage eintreten, mit der Fertigstellung der Veränderungen; sie richtet sich nach der Art der durch die Veränderung geschaffenen Anlage. Was als wesentliche Veränderung anzusehen ist, bestimmt die Post- und Telegraphenverwaltung.

3 Die Mindestüberlassungsdauer erstreckt sich bei Nebenstellenanlagen auf die Vermittlungseinrichtung, bei Reihenanlagen auf sämtliche Reihenstellen. Was kleine und größere Nebenstellenanlagen zu Selbstanschlußbetrieb sind, setzt die Post- und Telegraphenverwaltung fest.

4 Fällt das Ende der Mindestüberlassungsdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendermonats zusammen, so endet das Teilnehmerverhältnis mit dem Ablauf des Kalendermonats. Ergeht nicht einen Monat vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich das Teilnehmerverhältnis weiter auf unbestimmte Zeit.

II 1 Der Teilnehmer und die Post- und Telegraphenverwaltung können Fernsprecheinrichtungen, deren Mindestüberlassungsdauer abgelaufen ist oder für die keine Mindestüberlassungsdauer festgesetzt ist, jederzeit zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Die Bestimmungen im § 6, VIII und § 24, II Abs. 4, daß die Post- und Telegraphenverwaltung Ausnahme-Querverbindungen und besondere Telegraphen vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer kündigen kann, bleiben unberührt.

2 Die Kündigung nach Abs. 1 und nach I Abs. 4 gilt als rechtzeitig bewirkt, wenn sie dem anderen Teile am dritten Werktag des Monats zugeht, zu dessen Ende das Teilnehmerverhältnis gelöst werden soll.

3 Eine Kündigung ist auch erforderlich, wenn der Teilnehmer einzelne Teile der Einrichtung aufgeben will. Die Kündigung sämtlicher Hauptanschlüsse einer Nebenstellenanlage umfaßt auch die Kündigung der damit verbundenen Nebenanschlüsse und sonstigen Einrichtungen. Über die Gebühren, die bei der Aufgabe einer Nebenstellenanlage vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiterzuzahlen sind, s. unter VI Abs. 2.

19. § 27, IV Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

1 In teilnehmereigenen und privaten Nebenstellenanlagen gelten für die Mindestüberlassungsdauer und die Kündigung posteigener Einrichtungen die Bestimmungen unter I Abs. 1 und 4 und unter II.

20. Im § 27, VI Abs. 2 ist statt „(I Abs. 2 und 3)" zu setzen: (I Abs. 1 und 2)

21. § 27, VII erhält folgenden Wortlaut:

VII Gekündigte posteigene Fernsprecheinrichtungen werden auf Kosten der Post- und Telegraphenverwaltung aufgehoben.

22. § 27, VIII erhält folgenden Wortlaut:

VIII 1 Für Ausstellungen, Messen, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen von vorübergehender Dauer können nach dem Ermessen der Post- und Telegraphenverwaltung Anschlüsse auf die verlangte Zeitdauer hergestellt werden, wenn die Antragsteller die Kosten der Einrichtung und Aufhebung erstatten. Feste Einrichtungsgebühren werden nicht erhoben. Für die Dauer der Benutzung werden die laufenden Gebühren anteilmäßig berechnet, sie sind aber mindestens in Höhe einer Monatsgebühr zu entrichten.

2 Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch, wenn Teilnehmer in außergewöhnlichen Fällen, z. B. wegen Krankheit, vorübergehend besondere Fernsprecheinrichtungen nötig haben. Übersteigt die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen ein Vierteljahr, so ist der Teilnehmer verpflichtet, die festen Einrichtungsgebühren abzüglich der Einrichtungskosten nach § 9, I nachzuzahlen, und Einrichtungen, für die im § 27, I eine Mindestüberlassungsdauer vorgesehen ist, bis zu deren Ablauf zu behalten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1934 in Kraft. Die im Artikel I Punkt 18 für Hauptanschlüsse festgesetzte Mindestüberlassungsdauer von einem Jahre wird bei Hauptanschlüssen, die vor dem 1. 7. 1933 in Betrieb genommen oder die nach § 30, IV ohne Erhebung einer Einrichtungsgebühr wiedereingerichtet worden sind, nicht in Anspruch genommen.

Danzig, den 14. Dezember 1933.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.